

Druckgeräteherstellung

# Neufassung der Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU



TÜV®

**TÜV NORD**

## Neufassung der Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU



Abnahmebegutachtung eines Druckgerätes

Die neue Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU ist im Juli 2015 in Kraft getreten und wird am 19. Juli 2016 die bisherige Fassung 97/23/EG vollständig ersetzen. Bis dahin müssen die Hersteller von Druckgeräten (Druckbehälter, Rohrleitungen, Dampfkessel etc.) die Änderungen umgesetzt haben.

Die Neufassung der DGRL war aus zweierlei Sicht erforderlich:

Zum einen musste die Anpassung an den NLF (New Legislative Framework) erfolgen, der 2008 von der EU verabschiedet wurde und einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Marktüberwachung von Produkten schafft, die den europäischen Harmonisierungsrichtlinien unterliegen. Hier waren u.a. die Übernahme der nun vereinheitlichten Begrifflichkeiten und Konformitätsbewertungsmodule erforderlich, sowie die Übernahme der Neudefinition der Pflichten der Wirtschaftsakteure. Diese Anpassung an den NLF hat jedoch keine Änderung der technischen Inhalte der DGRL zur Folge, d.h. der Geltungsbereich, die Konformitätsbewertungsdiagramme sowie die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs I bleiben unverändert bestehen.

Zum anderen musste die Einstufung von Fluiden an die neue CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) angepasst werden. Die neue CLP-Verordnung löst das aktuelle Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der Stoffe (Richtlinie 67/548/EWG) ab. Die CLP-Verordnung ist bereits seit dem 1. Juli 2015 anzuwenden.

Die alte Richtlinie und die neue Verordnung stimmen im Wortlaut nicht genau überein, so dass sich Veränderungen bei der Einstufung der Fluide ergeben können. Die meisten Druckgeräte wird dies allerdings nicht betreffen. Gemäß Artikel 13 der neuen Druckgeräterichtlinie sind folgende Fluide in Gruppe 1 eingestuft:

- (I) instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5
- (II) entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2
- (III) oxidierende Gase der Kategorie 1
- (IV) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2
- (V) entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 3, wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt
- (VI) entzündbare Feststoffe der Kategorien 1 und 2
- (VII) selbstzersetzliche Stoffe und Gemische der Typen A bis F
- (VIII) pyrophore (selbstentzündend) Flüssigkeiten der Kategorie 1
- (IX) pyrophore (selbstentzündend) Feststoffe der Kategorie 1
- (X) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 und 3
- (XI) oxidierende Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3
- (XII) oxidierende Feststoffe der Kategorien 1, 2 und 3
- (XIII) organische Peroxide der Typen A bis F
- (XIV) akute orale Toxizität: Kategorien 1 und 2
- (XV) akute dermale Toxizität: Kategorien 1 und 2
- (XVI) akute inhalative Toxizität: Kategorien 1, 2 und 3
- (XVII) spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 1

## Neufassung der Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU



Begutachtung des Röntgenbildes einer Schweißnaht

### Neue Begrifflichkeiten

Neu sind die Begriffe „Bereitstellung auf dem Markt“, „Inverkehrbringen“ und „Inbetriebnahme“:

- „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
- „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Druckgerätes oder einer Baugruppe auf dem Unionsmarkt.
- „Inbetriebnahme“ ist die erstmalige Verwendung eines Druckgerätes oder einer Baugruppe durch seinen oder ihren Nutzer.

### Verbesserte Rückverfolgbarkeit

Mit der novellierten DGRL werden für alle Wirtschaftskakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler) genaue Pflichten definiert, die ein hohes Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. Kapitel 2). Insbesondere der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der einzelnen Druckgeräte sowie der Begleitdokumentation wird eine starke Bedeutung beigemessen.

So haben beispielsweise jetzt auch Händler die Aufgabe zu überprüfen, ob ein Druckgerät mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, bzw. ob die erforderlichen Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Druckgerät bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann. Auch die Definition des „Herstellers“ hat sich in Bezug auf die Eigennutzung verändert.

Als Hersteller definiert die DGRL jetzt „jede natürliche oder juristische Person, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Druckgerät oder diese Baugruppe unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder für eigene Zwecke verwendet.“

Weitere Informationen hierzu lassen sich gut dem „Blue Guide“, dem Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU entnehmen. Er ist kostenlos im Internet auf den Seiten der EU erhältlich: <http://ec.europa.eu>

### Risiko- statt Gefahrenanalyse

Die Gefahrenanalyse wird durch die Risikoanalyse ersetzt. Alle Hersteller werden nun verpflichtet eine Analyse der Gefahren und Risiken vorzunehmen, um die druckbedingten Gefahren und Risiken für das jeweilige Druckgerät zu ermitteln. Die Analyse ist zu dokumentieren und in den technischen Unterlagen aufzunehmen.

Anders als in der alten DGRL ist damit nicht nur die Gefahr selber zu ermitteln, sondern auch „die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit und der Schwere einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens, die in einer Gefährdungssituation eintreten können.“

### Wesentliche formelle Änderungen

- Die Konformitätsmodule wurden im Sinne des NLF vereinheitlicht. Zum Beispiel wird das Modul A1 durch das Modul A2, sowie das Modul C1 durch C2 ersetzt. Das derzeitige Modul B1 wird zum Modul B (Entwurfsmuster). Damit ist nun auch die Gültigkeit einer Entwurfsprüfung (ehemals Modul B1) jetzt auf 10 Jahre festgeschrieben.
- Durch die Änderungen der DGRL verschieben sich auch etliche Artikel. Z.B. wird der im gängigen Sprachgebrauch für die „Gute Ingenieurpraxis“ gebrauchte Artikel 3 Absatz 3 zum Artikel 4 Absatz 3.

### Leitlinien

Alle Leitlinien zur DGRL müssen zumindest redaktionell an die veränderte Nummerierung der neuen DGRL angepasst werden. Einige Leitlinien werden auch inhaltlich geändert werden, sofern sie die CLP oder die geänderten Begrifflichkeiten betreffen. Alle geänderten und auch alle zukünftigen Leitlinien erhalten zur besseren Unterscheidung eine neue Nomenklatur.



## Kontakt



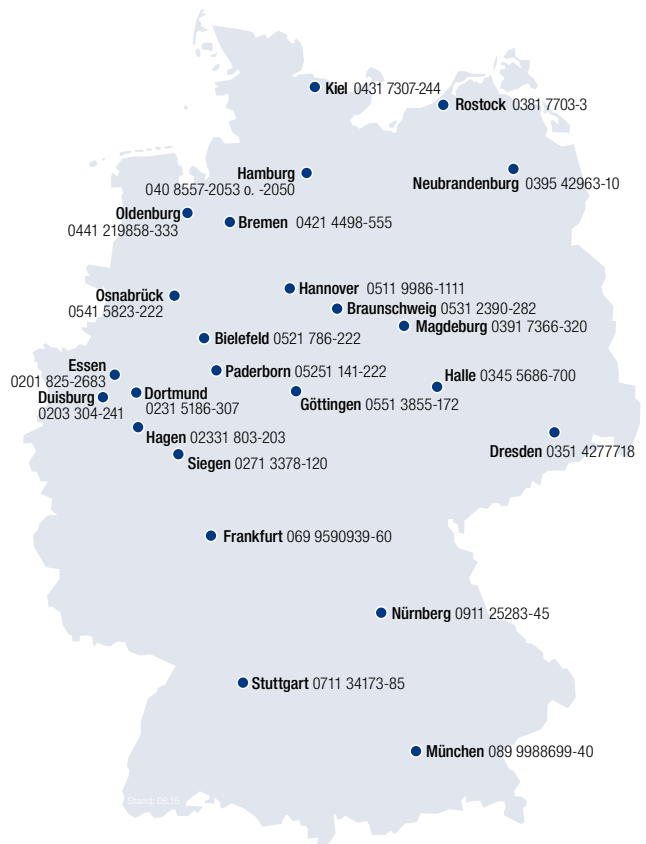
Die TÜV NORD Gruppe ist in mehr als 70 Ländern tätig und mit über 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer der größten technischen Dienstleister in Deutschland.

Unsere führende Marktposition verdanken wir unserer technischen Kompetenz und einem breiten Beratungs-, Prüf- und Servicespektrum in den Geschäftsbereichen Industrie Services, Mobilität, Zertifizierung, Energie und Systemtechnik, Rohstoffe, Akademie, International.

**Gerne beraten wir Sie ausführlich.  
Sprechen Sie uns an.**

## Druckgeräteherstellung

Wir beraten Sie gerne ausführlich zu den Neuerungen der DGRL 2014/68/EU. Ansprechpartner zur Novellierten DGRL ist Ihre betreuende Region der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG.



Bei grundlegenden Fragen wenden Sie sich gerne an unser **Produktmanagement Druckgeräteherstellung**:

Tel. 0203 304-298  
druckgeraete@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de/druckgeraete

**TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG**

Große Bahnstraße 31  
22525 Hamburg

www.tuev-nord.de

